

Köln-Sülz, den 15. April 2021

23. Elternrundbrief 20-21

Schulbetrieb im Wechselmodell ab Montag, 19. April 2021

Notbetreuung im Wechselmodell

Corona-Selbsttestpflicht an allen Schulen in NRW

Liebe Eltern der Heliosschule,

aufgrund des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens hatte die Landesregierung Mitte der vergangenen Woche die Entscheidung getroffen, nach den Osterferien den Schulbetrieb zunächst im Lernen auf Distanz zu führen. Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung nun entschieden, dass alle Schulen **ab Montag, 19. April 2021**, wieder zu einem Schulbetrieb im **Wechselmodell** zurückkehren können. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf. Mit der kleinen Änderung ("Fokus auf die Präsenz im Ganztag"), die wir Ihnen im 19. Elternrundbrief mitgeteilt haben.

Diese für das Land NRW vorgesehenen Regelungen zum Schulbetrieb orientieren sich an der in der parlamentarischen Beratung befindlichen Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene. Die Bundesregierung hat sich mit Beschluss vom 13. April 2021 für eine unmittelbare gesetzliche Untersagung des Schulbetriebs in allen Ländern ausgesprochen, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird. Gleichwohl ist das Ministerium für Schule und Bildung der Ansicht, dass die Dynamik des Infektionsgeschehens uns weiterhin zur Vorsicht zwingt. **Daher soll zum Wechselmodell zurückgekehrt werden.**

Der Gesetzentwurf auf Bundesebene sieht vor, dass auch jenseits einer Inzidenz von 100 bis hin zu einer 200'er Inzidenz ein uneingeschränkter Schulbetrieb zulässig sein soll, allerdings **flankiert durch eine Testpflicht an den Schulen**. Eine solche Testpflicht gilt in NRW bereits seit dem 12. April 2021

Notbetreuung im Wechselmodell

Eine Notbetreuung wird an den Tagen, an denen ihr Kind nicht in der Präsenz ist, angeboten. Die Abfrage für die Notbetreuung im Wechselmodell ist schon vor den Osterferien an Sie rausgegangen. Sollten Sie ihr Kind schon angemeldet haben, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. **Wir werden die uns schon vorliegende Anmeldung berücksichtigen.**

Sollte sich in der Zwischenzeit, an Ihrer Situation etwas geändert haben, möchten wir Sie bitten, bis Freitag 12 Uhr ihren Bedarf anzumelden. Das von Ihnen ausgefüllte Formular schicken Sie bitte an aj@perspektive-koeln.de. So finden Sie das nötige Formular auf unserer Homepage: Neuigkeiten > Corona aktuell > Notbetreuung im Wechselmodell:

<https://heliosschule.de/wp-content/uploads/2021/04/Anmeldung-Notbetreuung-im-Wechselunterricht.pdf>

Corona-Selbsttestpflicht an allen Schulen in NRW

Wie oben erwähnt gilt seit dem 12. April nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an **wöchentlich zwei Tests** zur **Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule** gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums allgemein zugänglich:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrv_o_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf

Ergänzend möchten wir Ihnen hier die **Hinweise zur Testpflicht** aus dem Schreiben des Ministeriums im originalen Wortlaut weitergeben (lediglich um die Punkte gekürzt, die nicht die Grundschulen betreffen):

1. An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schüler*innen, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.
2. Für die Schüler*innen werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schüler*innennach Hause mitzugeben.
3. Für die Schüler*innen finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest.

4. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
5. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
7. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schüler*innen auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schüler*innen haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
8. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.
9. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
10. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin und informieren das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am Präsenzbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
11. Die Schule gewährleistet die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schüler*innen, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
12. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und

Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.

Vor dem Hintergrund mehrfacher Nachfragen ist mir der Hinweis wichtig, dass **der nun zur Verfügung stehende Test (Siemens-Healthcare)** in der gesamten Landesverwaltung zum Einsatz kommt. Mit Rücksicht auf die Beschaffungsmenge, die Marktsituation sowie den großen Zeitdruck, mit dem das notwendige Vergabeverfahren durchgeführt werden musste, **konnte nur für dieses Testverfahren der Zuschlag erteilt werden**, ohne dass eine Auswahlmöglichkeit bestand. Das Ministerium wird aber bei den weiteren Beschaffungsvorgängen im Rahmen des Möglichen darauf achten, dass Testverfahren zum Zuge kommen, die in besonderer Weise alters- und kindgerecht durchgeführt werden können. Dabei wird auch an alternativen Testverfahren insbesondere für die Grund- und Förderschulen gearbeitet.

Die Lernlandschaftsteams werden Sie noch bis Ende dieser Woche darüber informieren, wie es genau für Ihr Kind nächste Woche mit dem Wechselmodell weitergeht. Sollten Sie weitere generelle oder dringende Fragen haben, melden Sie sich gerne bei elisa.bachem@heliosschule.de.

Mit herzlichen Grüßen

Anna Jencquel, Marion Hensel und Elisa Bachem für das Leitungsteam
in Kooperation mit Frau Burhenne de Cayres und Frau Jendro aus dem Krisenteam